

II-2828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1395/J

1977 -10- 11

A N F R A G E

der Abgeordneten STEINBAUER, Dr. KOHLMAIER
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend Erlöschen der Sendebewilligung für den
Österreichischen Rundfunk

Der Österreichische Rundfunk bedarf - wie jeder andere Inhaber von Fernmeldeanlagen - zum Betreiben der Sendeanlagen einer fernmeldebehördlichen Bewilligung. Eine solche fernmeldebehördliche Konzession wurde mit Bescheid vom 18. Dezember 1957 (BM. Zl. 65.000 - 8/1957) der "Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. in Wien" erteilt. Die Bewilligung wurde allerdings mit der Auflage erteilt, daß sie durch Auflösung der Gesellschaft - eben der "Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H." - erlischt.

Durch das Rundfunkgesetz 1974 wurde die "Österreichische Rundfunk Ges.m.b.H." aufgelöst und in die öffentlich-rechtliche Anstalt "Österreichischer Rundfunk" umgewandelt. Gemäß §33 Abs. 2 Rundfunkgesetz 1974 sind die Geschäftsanteile an der "Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H." mit 15. Oktober 1974 untergegangen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1975, Sammlung Nr. 7593, zum Rechtsübergang von der "Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H." zur Anstalt "Österreichischer Rundfunk" folgendes festgestellt:

" Mit der durch Gesetz bewirkten Umwandlung der 'österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H.' in die öffentlich-rechtliche Anstalt 'österreichischer Rundfunk' ist der Bestand der 'österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H.' beendet worden."

Weiters führt der Verfassungsgerichtshof aus:

" Der erste Satz des § 33 Abs. 2 RFG ist seinem Inhalte nach lediglich eine deklarative Wiedergabe der Rechtsfolgen, die sich aus der Umwandlung der 'österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H.' in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes nach § 33 Abs. 1 und aus der damit bewirkten Beendigung des Bestandes der 'österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H.' ergeben hat"

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist also in privatrechtlicher Hinsicht zwischen der "österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H." und der öffentlich-rechtlichen Anstalt "österreichischer Rundfunk" keine Kontinuität gegeben. Das gilt umsomehr für die Sendebewilligung, die als ein "höchstpersönliches Recht" an die Person des Bewilligungsinhabers gebunden ist. Die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes lassen also keine andere Deutung zu, als daß die "österreichische Rundfunk Ges.m.b.H." mit 15. Oktober 1974 aufgelöst wurde und damit gemäß Zif. 21 die Bewilligung mit diesem Zeitpunkt erloschen ist. Dies wurde offensichtlich weder vom österreichischen Rundfunk, noch vom Verkehrsministerium - als Bewilligungsbehörde - zur Kenntnis genommen, denn nach wie vor stützt sich der gesamte Sendebetrieb des österreichischen Rundfunks auf diese - schon erloschene - Bewilligung. Neue Sendeanlagen werden nach wie vor unter Bezugnahme auf die schon erloschene Bewilligung aus dem Jahr 1957 genehmigt. Im übrigen kann man feststellen, daß die schon erloschene Sendebewilligung aus dem Jahr 1957 zahlreiche Bestimmungen enthält, die teilweise durch das Rundfunkgesetz überholt sind, teils verfassungsrechtlich bedenklich sind.

Der Österreichische Rundfunk operiert also seit 15. Oktober 1974 ohne eine entsprechende fernmeldebehördliche Bewilligung und damit entgegen dem Fernmeldegesetz bzw. der Privatfernmeldeanlagenverordnung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Teilen Sie die Auffassung, daß die Sendebewilligung des Österreichischen Rundfunks mit dem 15. Oktober 1974 erloschen ist?
- 2) Welche Maßnahmen werden Sie auf Grund der Fernmeldegesetze gegen den Österreichischen Rundfunk ergreifen, der seit 15. Oktober 1974 ohne fernmeldebehördliche Konzession und damit gesetzeswidrig den Rundfunkdienst besorgt?
- 3) Liegt Ihnen ein Antrag des Österreichischen Rundfunks auf Neuerteilung der senderechtlichen Konzession vor?
- 4) Beabsichtigen Sie einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, damit der derzeit gesetzeswidrige Zustand hinsichtlich des Österreichischen Rundfunks saniert wird?